



Dolmetschen bei der Polizei

Zur Problematik des Einsatzes
unqualifizierter Dolmetscher

Małgorzata Stanek

F Frank & Timme

Małgorzata Stanek Dolmetschen bei der Polizei

Hartwig Kalverkämper/Larisa Schippel (Hg.)

TRANSÜD.

Arbeiten zur Theorie und Praxis des Übersetzens und Dolmetschens

Band 34

Małgorzata Stanek

Dolmetschen bei der Polizei

Zur Problematik des Einsatzes
unqualifizierter Dolmetscher

FFrank & Timme
Verlag für wissenschaftliche Literatur

Umschlagabbildung: Layout – © Stefan Asemota, Grafische Bearbeitung –
© Mohammad Bakhshipour und Marcin Andrukajtys

ATICOM

ISBN 978-3-86596-332-1

ISSN 1438-2636

© Frank & Timme GmbH Verlag für wissenschaftliche Literatur
Berlin 2011. Alle Rechte vorbehalten.

Das Werk einschließlich aller Teile ist urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechts-
gesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar.
Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen,
Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in
elektronischen Systemen.

Herstellung durch das atelier eilenberger, Taucha bei Leipzig.

Printed in Germany.

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier.

www.frank-timme.de

In Erinnerung an den unermüdlichen Kampfgeist von Ania Stanek

Inhaltsverzeichnis

Vorwort / Danksagung 11

Einleitung 15

TEIL 1 – Wenn Laien dolmetschen

1. Operation Spring – ein Negativbeispiel aus der Praxis 17

2. Rahmenbedingungen des Polizeidolmetschens in Deutschland und zur Kernproblematik des Einsatzes unqualifizierter Dolmetscher 21

2.1 Der Bedarf an Dolmetschern im Ermittlungs- und Gerichtsverfahren 25

2.2 Die rechtliche Position des Dolmetschers im Gerichts- und Ermittlungsverfahren 30

2.3 Mangelnder Berufsschutz 32

2.4 Mangelndes Angebot an fachspezifischer Ausbildung 34

2.5 Wiederholter Einsatz als Qualitätskategorie statt Qualifizierung durch Beeidigung 38

3. Ursachen für mangelnde Dolmetschqualität 40

3.1 Der Gesetzgeber 41

3.1.1 Die Angleichung der Dolmetschergesetze 42

3.1.2 Unzulänglichkeit der gesetzlichen Vorschriften 46

3.1.2.1 Die Ad-hoc Beeidigung 49

3.1.2.2 Fehlende Definition und mangelnde Überprüfbarkeit der Dolmetschqualität 51

3.1.2.3 Fehlende Definition der Dolmetscherrolle im Gesetz 55

3.1.3 EU-Mindestanforderungen 57

3.2 Die Polizei 63

3.2.1 Das polizeiliche Handeln 63

3.2.1.1 Die spezielle Rolle der Vermittlungsbüros 67

3.2.1.2 Die Verantwortung des Auftraggebers 69

3.2.2 Die polizeiliche Mentalität 71

3.2.2.1 Dolmetschen – ein Beruf? 74

3.2.2.2 Formale Einhaltung der Vorschriften 76

3.3	Die qualifizierten und in Berufsverbänden organisierten Dolmetscher	78
3.4	Die Wissenschaft – Das Polizeidolmetschen als Forschungsdesiderat	85
3.4.1	Relevante Forschungsarbeiten	85
3.4.2	Forschungsarbeiten nicht zwingend aus dem Kernbereich der TW	88
3.4.3	Operation Spring – ein Gewinn für die Wissenschaft?	91
3.4.4	Gründe für die Defizite in der Forschung	94
3.4.5	Das Polizeidolmetschen als Zwischenzone	97
4.	Das Polizeidolmetschen	100
5.	Rechtliche Konsequenzen und ihre praktischen Implikationen	107
TEIL 2 – Die polizeiliche Perspektive		
6.	Die Interviews	114
6.1	Zielsetzung	114
6.2	Methodik	115
6.2.1	Zur Erarbeitung und Erprobung des Leitfadens	116
6.2.2	Durchführung und Transkription der Interviews	117
7.	Analyse	118
7.1	Berufssituation	118
7.2	Assoziation der Beamten mit dem Dolmetschereinsatz	120
7.3	Erwartungshaltung hinsichtlich der Rolle, Aufgaben und Kompetenzen des Dolmetschers	121
7.3.1	Unterstützung für die eigene Arbeit vs. Hilfspolizist	122
7.3.2	Kompetenzen	127
7.3.3	Sachkompetenz	130
7.3.4	Gute Verdolmetschung	131
7.4	Auftragsvergabe	133
7.4.1	Listennutzung – interne Vorgabe der Behörde	134
7.4.2	Die Ineffektivität der Bestellung über das Dolmetscherverzeichnis	137
7.4.3	Vorteile der Büros	138

7.5	Zusammenarbeit	141
7.6	Qualitätssicherung	142
7.6.1	Beeidigung = Qualität?	143
7.6.2	Qualitätssichernde Maßnahmen	146
7.6.3	Problembewusstsein bezüglich der Dolmetschervermittlung	148
7.6.4	Problembewusstsein bezüglich der Neutralität	151
7.6.5	Qualitätsbewusstsein gemäß den berufsethischen Standards	153
7.6.6	Qualität in Relation zur Schwere der Tat	154
7.6.7	Der Beamte als Experte	155
7.7	Verbesserungsvorschläge	156
8.	Evaluierung der Ergebnisse und perspektivische Überlegungen	160
8.1	Überprüfung der Hypothesen	160
8.1.1	Kritikpunkt: Beamte sind keine Dolmetschexperten	167
8.1.2	Kritikpunkt: Beamte müssen aus Fehlern lernen	169
8.1.3	Appell an die Legislative	170
8.2	Zusammenfassung der Erkenntnisse	173
8.3	Perspektiven	174
8.3.1	Auf Seiten des Gesetzgebers	174
8.3.2	Auf Seiten des Auftraggebers	178
8.3.3	Auf Seiten der Wissenschaft	181
8.3.4	Auf Seiten der Dolmetscher	181
	Literaturverzeichnis	184
	Anhang	195
	Anh. 1: Dolmetschführerschein	196
	Anh. 2: E-Mail von Frau Helena Piprek (IGBG)	197
	Anh. 3: Interview mit dem Inhaber eines Dolmetscher- und Übersetzungsbüros	199
	Anh. 4: Schreiben der Bundespolizeidirektion Berlin	201
	Anh. 5: Leitfaden eines freien Interviews	202
	Anh. 6: Ergebnisse der Befragungen	206

Abkürzungsverzeichnis

AGGVG	Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes
BDÜ	Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer
BBG	Bundesbeamtengesetz
BM.I	Bundesministerium für Inneres der Republik Österreich
CI	Community Interpreting
DPA	Deutsche Presse-Agentur GmbH
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EGH	Europäischer Gerichtshof
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
GG	Grundgesetz
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
IGBG	Interessengemeinschaft Bundesdeutscher Gerichtsdolmetscher
ITAT	Institut für theoretische und angewandte Translationswissenschaft, Karl-Franzens-Universität Graz
JVEG	Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz
OS-Verfahren	Operation-Spring-Verfahren
ÖVGD	Österreichischer Verband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher
PKS	Polizeiliche Kriminalstatistik
RGSt	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
TKÜ	Telekommunikationsüberwachung
TÜ	Telefonüberwachung
TÜ-Maßnahmen	Telefonüberwachungsmaßnahmen
TW	Translationswissenschaft
VbDÜ Bayern e.V.	Verein öffentlich Besteller und beeidigter Dolmetscher und Übersetzer Bayern e.V.
ZPO	Zivilprozessordnung

Vorwort

Obwohl die Globalisierung seit Langem den Polizeibereich erreicht hat und gerade die Ermittlungsbehörden auf den Einsatz von qualifizierten Dolmetschern angewiesen sind, ist ausgerechnet dieser hochsensible Rechtsbereich noch immer eine Grauzone, in der vor allem Unqualifizierte zum Einsatz kommen.

Kein anderer translatorischer Bereich bietet selbst ernannten Dolmetschern derartig vielfältige Möglichkeiten, sich folgen- und straflos auf Kosten der Auftraggeber und der Allgemeinheit zu betätigen. Nirgends sonst finden, wenn überhaupt, derart geringe Leistungskontrollen statt. Obwohl die Berufsverbände immer wieder auf die Problematik des Einsatzes von Unqualifizierten hinweisen, sind die Bedarfsträger bei den Ermittlungsbehörden aus Unkenntnis und falsch verstandenem Spargebot nach wie vor bereit, sich Mangelleistungen von Unqualifizierten auszuliefern.

Auf der anderen Seite ist bisher weder an den Ausbildungsstätten der Ermittlungsbehörden noch den Hochschulinstitutionen im Bereich der Translationswissenschaft dieser Berufsausübungsbereich hinreichend untersucht und wissenschaftlich thematisiert worden. Selbst in der einschlägigen Fachliteratur spielt er nur eine marginale Rolle.

Die hier explorativ ausgerichtete Studie der Autorin soll diesen bislang kaum erforschten Bereich vorstellen und Fragen zum Dolmetscherprofil und zur Dolmetscherqualität liefern und somit sowohl dem Bedarfsträger in den Behörden als auch dem Dolmetscher Parameter liefern, was an Fachkompetenz aufgrund zeitgemäßer translatorischer Wissenschaft für den Bereich des Polizeidolmetschens abverlangt werden kann und werden muss.

In dieser Arbeit werden die komplexen und mehrschichtigen Aspekte der nicht nur in fachlicher, sondern auch in persönlicher Hinsicht besonders fordernden Berufsausübungsform beleuchtet und sowohl aus der Perspektive der Auftraggeberseite, den Ermittlungsbehörden, als auch der der Auftragnehmerseite, den Dolmetschern, erörtert.

Die zum Teil stark divergierenden Erwartungshaltungen, Anforderungen und Leistungsmöglichkeiten werden in der Praxis gegenübergestellt und gegeneinander abgewogen. Nach einer Evaluierung der Untersuchungsergebnisse ihrer

umfangreichen Studie gibt die Autorin perspektivische Überlegungen wieder und zieht zur Sicherung von Qualitätsstandards Erkenntnisse, die dringend ein Umdenken aller Beteiligten erfordern. Schließlich zeigt sie mögliche Lösungsansätze auf und verbindet sie mit einem Appell an die Legislative, auch den erforderlichen Rechtsrahmen zu schaffen. In Zukunft soll die Dolmetschqualität nicht mehr vom Trial-And-Error-Prinzip bzw. persönlichem Verständnis oder der gesammelten Berufserfahrung des jeweiligen Beamten abhängen. Die Dolmetschpraxis für die Polizei muss sowohl den gesetzlichen Bestimmungen eines zeitgemäßen Rechtsstaates, als auch den translatorischen Kompetenzen nach heutigem Wissensstand und der Forderung der Europäischen Menschenrechtskonvention nach einem fairen Verfahren gerecht werden.

ATICOM - Fachverband der Berufsübersetzer und Berufsdolmetscher e.V. hat daher diese herausragende Grundlagenarbeit von Malgorzata Stanek mit der Verleihung seines Förderpreises für die beste Jahrgangsdiplomarbeit in der Translationswissenschaft gewürdigt und empfiehlt sie als Standardliteratur für alle Interessierten, die im Bereich des Dolmetschens für die Ermittlungsbehörden tätig sind und sein wollen.



Dragoslava Gradinčević-Savić

Stellvertretende Vorsitzende ATICOM e.V.

Ressortleiterin der beeidigten
DolmetscherInnen
und ermächtigten ÜbersetzerInnen

Dziękuję, Köszönöm, Mersi, ευχαριστώ, Хвала, Danke!

Danksagungen verweisen darauf, dass Bücher nicht in Isolation entstehen, sondern in vielfältigen Netzwerken und vor allem durch die tatkräftige Unterstützung Dritter. In dieser Hinsicht bildet dieses Buch keine Ausnahme und so möchte ich mich an dieser Stelle bei allen bedanken, die mir in den letzten zwei Jahren mit Rat, Tat und viel Geduld zur Seite gestanden haben.

Großer Dank gebührt meinem Betreuer Prof. Dr. Dr. h.c. Hartwig Kalverkämper, ohne dessen Engagement und persönliches Interesse für die Thematik es nicht zu dieser Veröffentlichung gekommen wäre. Vielen Dank für den regen Austausch und Ihren stetigen Zuspruch. Weiterhin möchte ich Frau Astrid Mattes vom Verlag Frank & Timme für ihre stets konstruktive Unterstützung danken. Ebenso danke ich der wissenschaftlichen Mitarbeiterin von Prof. Kalverkämper, Frau Jenny Metzsig, für die grundlegenden Formatierungsarbeiten bei Bildern und Text sowie für wichtige Korrekturen.

Großer Dank gilt ebenfalls dem Vorstand des ATICOM-Verbandes für die Auszeichnung meiner Diplomarbeit durch den ATICOM-Förderpreis 2010. Insbesondere sei hier Frau Dragoslava Gradinčević-Savić für Ihr Engagement und ihre Unterstützung gedankt.

Besonderer Dank gilt auch dem Präsidenten der Bundespolizeidirektion Berlin Klaus Kandt für die Genehmigung zur Durchführung der wissenschaftlichen Befragung, ohne die die Gewinnung empirisch fundierter Erkenntnisse nicht möglich gewesen wäre. Ganz besonders danke ich allen Befragten für ihre freiwillige Teilnahme an der Befragung, insbesondere Polizeioberkommissar Martin Wentz für seine äußerst wertvollen Einwände und den konstruktiven Austausch.

Gedankt sei ebenso allen Dolmetschern und Personen, die sich im Rahmen der sich letztlich als sehr mühsam erwiesenen Recherchearbeit für ein persönliches Gespräch zur Verfügung gestellt haben. An dieser Stelle einen herzlichen Dank an Britta Gitting-Bérété, Alexander Hoppe, Michael Myzek, Helena Piprek, Natalia Rózsa für die vielen nützlichen und fachkundigen Auskünfte zur aktuellen Polizeidolmetschpraxis.

Ganz besonders danke ich Cristin Lua für ihre Korrekturen und die moralische Unterstützung in der Abschlussphase der Entstehung der Diplomarbeit. Dorothea Ernst und Lena Pfaff danke ich für ihre nützlichen Anmerkungen und Korrekturen bei der Entstehung des Buches. Vielen Dank für Euer Lob und Euren großen Zuspruch! Ein herzlicher Dank geht an Christian Olesch vom Lab-control für die Bereitstellung der Technik und Lösung aller anfallenden technischen Probleme sowie an Mohammad Bakhshipour und Marcin Andrukajtys für die grafische Bearbeitung des Umschlagbildes.

Nicht zuletzt danke ich Dr. Georgios V. Lioudakis (for being a great inspiration to me) sowie Hanna Otuszewska und meiner lieben Mutter für ihre unendliche Geduld mit mir.

Berlin, im April 2011

Małgorzata Stanek

Einleitung

Die Notwendigkeit der Professionalisierung von Dolmetschern¹ in der Justiz wird in der Wissenschaft zunehmend diskutiert. Der Großteil wissenschaftlicher Arbeiten nimmt vorwiegend Bezug auf das Gerichtsdolmetschen und insbesondere auf die Dolmetschsituation im Gerichtssaal. Der Bedarf an Dolmetschern tritt jedoch schon im Vorfeld der Gerichtsverhandlung ein – im Ermittlungsverfahren. Das Dolmetschen für die Polizei wird von der Wissenschaft zum Einsatzfeld des beeidigten Gerichtsdolmetschers gezählt, in der Dolmetschwissenschaft findet es allerdings nahezu keine Berücksichtigung. Dabei ist es von enormer Bedeutung: Die Arbeit der Polizei bildet die Grundlage für die Bearbeitung der Fälle durch die Staatsanwaltschaft. Die Erstergebnisse der Ermittlungsarbeit sind daher ausschlaggebend für den weiteren Verfahrensverlauf. Von Dolmetscherverbänden und Vertretern des Berufsstandes wird längst kritisiert, dass hier zunehmend unausgebildete und unqualifizierte Dolmetscher zum Einsatz kommen. Unausgebildete Dolmetscher können die geforderte Dolmetschqualität nicht liefern; durch ihre ungenügende Verdolmetschung werden die Grundsätze der Europäischen Menschenrechtskonvention (Art. 5 II, Art. 6 III a, e EMRK) verletzt. Als Grund für den zunehmenden Einsatz von unausgebildeten Dolmetschern in diesem Sektor wird vordergründig, neben behördlichen Kostensparmaßnahmen, eine fehlende Auseinandersetzung mit den Problemen des Dolmetschereinsatzes auf Seiten der Behörden und Justiz angeführt.

Aus dieser qualitativen Ungenügendheit der theoretischen Reflexion sowohl in der Translationswissenschaft als auch -praxis ist die Idee zu dieser Arbeit entstanden. Die desolante Lage des Polizeidolmetschens in der Praxis und die fehlende Resonanz in der Wissenschaft sollen im Folgenden aufgezeigt werden und als Anregung für weiterführende Forschungsarbeiten dienen. Ziel dieser Arbeit ist, das Dolmetschen für die Polizei² unter dem Aspekt der mangelnden Profes-

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der vorliegenden Arbeit durchgängig das generische Maskulinum verwendet; das die weibliche Form miteinbezieht.

² In der vorliegenden Arbeit wurde im ersten theoretischen Teil auf eine Unterscheidung zwischen den einzelnen Polizeibehörden und ihrer Organisationsform aufgrund des aktuell geringen Forschungsstandes zur polizeilichen Ermittlungsarbeit mit Dolmetschereinsatz in der Translationswissenschaft bewusst verzichtet.

sionalisierung der herangezogenen Dolmetscher in Deutschland zu untersuchen. Dabei beschäftigt vordergründig die Frage nach den Ursachen für den relativ hohen Einsatz nicht ausgebildeter Dolmetscher bei der Polizei.

Im ersten Teil der Arbeit wird die Problematik der mangelnden Professionalisierung von Dolmetschern im juristischen, vor allem polizeilichen Kontext ausführlich dargestellt. Als Einführung in die Thematik dient ein Negativbeispiel aus der Berufspraxis, das mit einer kurzen Analyse aus dolmetschwissenschaftlicher Perspektive abschließt. Anschließend folgt eine Darstellung der Rahmenbedingungen des Polizeidolmetschens in der Bundesrepublik Deutschland, in der die Kernproblematik, der Bedarf an Dolmetschern und ihre Qualifizierung angerissen werden. Ferner werden die Ursachen des Einsatzes von Nicht-Profis auf Seiten des Gesetzgebers, der Polizei, der Dolmetscher und der Wissenschaft näher beleuchtet. Letzteres leitet über zur Darstellung des Forschungsdesiderates Polizeidolmetschen und schließt mit den rechtlichen Folgen des Einsatzes von Laiendolmetschern ab.

Im zweiten, empirischen Teil der Arbeit wird am Beispiel der Bundespolizei in Berlin ein Einblick in die Berufspraxis gewährt und die Dolmetschpraxis aus polizeilicher Perspektive untersucht. In der auf Basis empirischen Materials beruhenden explorativen Untersuchung finden das Anforderungsprofil des Ermittlungsbeamten an den Polizeidolmetscher, die Umstände der Auftragsvergabe und das Qualitätsbewusstsein und die Qualitätssicherung der Beamten besondere Berücksichtigung. Anhand authentischer Daten sollen parallel die im ersten theoretischen Teil der Arbeit ausführlich dargestellten Ursachen des Einsatzes unqualifizierter Dolmetscher, vor allem auf Seiten der Polizei, überprüft werden. Untersucht wird, was einen Polizeidolmetscher als solchen qualifiziert, worin der Einsatz unqualifizierter Dolmetscher begründet liegt, und ob auf Seiten der Behörden tatsächlich mangelndes Bewusstsein für die mit dem Dolmetschereinsatz aufgeworfenen Probleme herrscht. Abschließend sollen Möglichkeiten zur Verbesserung der aufgezeigten Problematik kurz vorgestellt werden.

Damit ist unter dem Begriff "Polizei" die Gesamtheit aller Ebenen der Polizeiorganisation, einschließlich der Polizeien der Länder (Landespolizei, Landeskriminalamt) und der des Bundes (Bundespolizei, Bundeskriminalamt, Polizei beim Deutschen Bundestag) zu verstehen, sofern nicht anders verwiesen.

TEIL 1 – Wenn Laien dolmetschen

1. Operation Spring – ein Negativbeispiel aus der Praxis

Österreich, 1999. Die Bewährung des Lauschangriffes vor dem Gesetz steht auf dem Prüfstand. In der "größten kriminalpolizeilichen Aktion seit 1945"³ wird zum ersten Mal in der Geschichte des Landes der Lauschangriff, unter dem Decknamen Operation Spring, durchgeführt. In dessen Folge werden mehr als hundert Afrikaner verhaftet und der Mitgliedschaft in einem mutmaßlichen Drogenring, einer internationalen kriminellen Organisation, angeklagt. Alle Angeklagten sind nichtösterreichischer Herkunft und der Landessprache nur ungenügend mächtig. Die Heranziehung eines Dolmetschers ist daher zwingend und wird für die Übersetzung des Materials aus der Audio- und Videoüberwachung,⁴ die polizeilichen Vernehmungen und die Gerichtsverhandlungen gewährleistet. Die Beweisgrundlage stützt sich überwiegend auf die Ergebnisse der audiovisuellen Überwachung, die aufgrund der Herkunft der Beschuldigten in Ibo⁵ vorliegt und ins Deutsche übersetzt werden muss. Der Auftrag umfasst die Übersetzung der Gesprächsaufzeichnungen und die Stimmenzuordnung mehrerer Personen, die zum Großteil auf den Bändern gleichzeitig sprechen. Das Gericht verlässt sich auf die schriftliche Auswertung der Originalaufnahmen durch die Polizei. Diese beauftragt einen nicht beeidigten Ibo-Übersetzer aus Deutschland, von dem laut Aussage des zuständigen Richters lediglich bekannt ist, dass er Ibo-Muttersprachler ist und ein großes Dolmetscherbüro in Deutschland betreibt.⁶ Es wird keine wortgetreue Übersetzung angefordert und so liefert der

³ Die folgenden Angaben und Zitate stammen aus dem gleichnamigen Dokumentarfilm *Operation Spring* 2005, wenn nicht anders angegeben.

⁴ Im polizeilichen Kontext Telekommunikationsüberwachung (TKÜ) oder Telefonüberwachung (TÜ) genannt; im Folgenden mit TÜ abgekürzt.

⁵ Amtssprache in Nigeria.

⁶ Der damals am Landgericht Wien tätige Richter, der mehrere Operation-Spring-Prozesse verhandelte, äußert sich vor laufender Kamera zum Dolmetscher folgenderweise: "Seine Übersetzungen [...] also damals bei uns im Hause haben wir ihn oft herangezogen und [es hat] sonst nie irgendwelche Anstände gegeben, dass es nicht richtig wäre oder sonst falsch wäre". Dokumentarfilm *Operation Spring*, 2005.

Ibo-Muttersprachler und Dolmetscher eine sinngemäße Übersetzung der Gesprächsinhalte aus der TÜ. Dabei ist seine Hauptaufgabe neben dem reinen Übersetzen, Personen auf den Videos und Stimmen auf den Audiobändern zu identifizieren und einander zuzuordnen. Er führt den Auftrag in nur 18 Tagen aus – zur Zufriedenheit des Auftraggebers. Die Verfahren enden in 120 Schuldsprüchen, deren gesamtes Strafausmaß sich auf über mehrere hundert Jahre Haft beläuft. Der Lauschangriff wird zum Erfolg erklärt.

Die Geschichte nähme hier ein Ende, wenn nicht starke Kritik durch die Verteidigung und Presse an der Dolmetscherwahl und der Haltung des Auftraggebers aufgekommen wäre. Diese lässt sich aus dolmetschwissenschaftlicher Perspektive in drei Punkten zusammenfassen: 1. mangelnde Qualitätssicherung bei der Dolmetscherwahl, 2. unangemessener Translationsauftrag (Skopos) und 3. mangelnde Auseinandersetzung mit Übersetzungsfehlern. Die drei Punkte werden im Folgenden kurz näher erläutert:

Zur Dolmetscherwahl unter qualitativem Gesichtspunkt lässt sich feststellen, dass der unbeeidigte Dolmetscher über nicht ausreichende Deutschkenntnisse verfügt. Er kann vor Gericht auf die Frage, ob er beeidigt ist, nicht antworten, da er die Frage nicht versteht. Außerdem zeigt eine erneute Übersetzung durch den betreffenden Dolmetscher im Gericht einer bereits von ihm übersetzten Textpassage keinerlei Ähnlichkeit zu der Vorliegenden auf. Verteidiger Rechtsanwalt Dr. Binder lässt den Dolmetscher die folgende Sequenz "Stadt aus Eisen Jehova ist dein Gott, Jesus ein König" in der Verhandlung übersetzen, die bereits in den Protokollen der Polizei als "Wie viel hast du verkauft? Der Türk hat mir das Geld nicht gegeben"⁷ durch ihn übersetzt vorliegt.

Ferner ist seine Neutralität nicht gewährleistet. Der hinzugezogene Ibo-Dolmetscher ist Sekretär einer Auslands-Sektion der nigerianischen Regierungspartei PDP⁸ und hat damit als offizieller Repräsentant der nigerianischen Regierung in Deutschland eine politische Funktion inne. Er vertritt jene Regierung, vor welcher die nigerianischen Beschuldigten geflohen waren und in Österreich Asyl beantragt haben. Gemäß den prozeduralen Mindeststandards für

⁷ Filmzitat von Rechtsanwalt Dr. Binder, *Operation Spring*, 2005.

⁸ Vgl. Grabher, 2005.

den Einsatz von Dolmetschern im Asylverfahren⁹ sind Zweifel an der Unbefangenheit des Dolmetschers zu erheben, wenn dieser in einem "Dienst- oder sonstigem Näheverhältnis mit den Heimatbehörden der AsylbewerberInnen" steht oder aufgrund seiner ethnischen Herkunft oder politischen Einstellung berechtigtes Misstrauen bei Asylbewerbern hervorgerufen werden könnte. Berücksichtigt man die Tatsache, dass das Gericht kein Wort-für-Wort-Protokoll anfordert und der Dolmetscher die Gesprächsinhalte aus der Telefonüberwachung lediglich sinngemäß und zusammenfassend wiedergibt und das in relativ kurzer Zeit, so wird aufgrund der mangelnden Überprüfung der Verdolmetschung und der politischen Funktion des Dolmetschers die Gefahr der Neutralitätsverletzung besonders deutlich. Der Ibo-Dolmetscher übersetzte in 18 Tagen über 250 DIN A4 Seiten, d.h. bei einer 6-Tage-Woche sind es im Durchschnitt zwischen 15 und 16 Seiten pro Tag. Die branchenübliche Tagesleistung beträgt hingegen 10 Seiten bei der Definition der Seite als 30 Zeilen à 55 Zeichen.¹⁰ Das hohe Arbeitstempo könnte zum einen mit dem Auftrag erklärt werden, das Gesagte zusammenfassend zu übersetzen; zum anderen kommen gerade aufgrund der hohen Geschwindigkeit verstärkt Zweifel an seiner Professionalität auf.

Formal betrachtet ist dieser Dolmetschereinsatz ein Verstoß gegen die Regelungen des österreichischen Bundesgesetzes über die allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen und Dolmetscher:¹¹ Der Dolmetscher ist nicht beeidigt und wird im Nachhinein vom Gericht ad hoc beeidigt. Im Gegensatz zu der in Österreich obligatorischen Überprüfung der Fachkompetenz beim Dolmetscher im Rahmen der allgemeinen Beeidigung und gerichtlichen Zertifizierung wird diese hier nicht sichergestellt, was außerdem aus rechtlicher Sicht zur Konsequenz hat, dass der Dolmetscher die Gesprächsaufnahmen übersetzt, ohne unter gerichtlichem Eid zu stehen.

Zum Skopos, d.h. dem im Auftrag spezifizierten Ziel der Translation, ist zu bemängeln, dass dieser über die eigentliche Arbeit des Übersetzers und Dolmet-

⁹ Vgl. Schumacher et al., 2005.

¹⁰ Vgl. URL 11a im Literaturverzeichnis.

¹¹ Bundesgesetz über die allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen und Dolmetscher (Sachverständigen- und Dolmetschergesetz - SDG): URL 14.

schers und damit über die Kompetenz eines Dolmetschers weit hinausgeht. Der Ibo-Dolmetscher ist angewiesen, trotz der mangelhaften Ton- und Bildqualität der Aufnahmen, Personen auf den Videos und Stimmen auf den Audiobändern zu identifizieren und zuzuordnen, wozu er eigentlich nicht befähigt ist. Dies ist Aufgabe eines Sachverständigen, ein Dolmetscher ist jedoch dem Gesetz nach nicht automatisch ein Sachverständiger (s. Kapitel 3.1.2.3).

Zum dritten Punkt ist anzumerken, dass Vertreter der Jusitz nicht zu wissen scheinen, wie sie mit Fehlinterpretationen und Fehlübersetzungen umzugehen haben. Das Gericht reagiert nicht auf Kritik von Experten, die die Richtigkeit der Übersetzungsarbeit und der Stimmenzuordnungen widerlegen. Ein Zweidolmetscher für Ibo, Dr. Elias Kunu,¹² der für die Überprüfung der Abhörprotokolle als Sachverständiger im Laufe der Verfahren eingeschaltet wurde, kann die vom ersten Dolmetscher durchgeführte Stimmenzuordnung nicht nachvollziehen und für manche der besonders belastenden Protokollpassagen die zugehörigen Stellen im Original nicht finden. Das Österreichische Schallforschungsinstitut befindet die akustische Zuordnung der Stimmen mittels einer Stimmvergleichsanalyse für nicht möglich. Trotz der angeführten Zweifel an der Professionalität des Dolmetschers erkennt der Oberste Gerichtshof die durch die Polizei bescheinigte Kompetenz des Dolmetschers mit der Begründung an: "Wenn der Polizist meint, dass der Dolmetscher die Qualifikation hat zum Übersetzen, dann wird es sonst so stimmen".¹³ Auch im Falle der Stimmenzuordnung wird diese vom Gericht angenommen und nicht hinterfragt. Anträge der Verteidigung auf Durchführung weiterer Stimmvergleichsanalysen werden mit der Begründung abgelehnt, dass die Stimmidentifikation bereits durch den Dolmetscher erfolgte. Die geforderte Qualitätsüberprüfung der Übersetzungen wird im Laufe der Verfahren von den Richtern nur bedingt ermöglicht. Die Originalaufnahmen sind den Verteidigern sowie der anwesenden Öffentlichkeit im Gerichtssaal während der gesamten Verhandlung nicht zugänglich; die Verteidigung erhält zunächst nur Zugang zu den übersetzten Protokollen. Wird die Tatsache berücksichtigt, dass der Lauschangriff zum ersten Mal in der Geschichte zur Anwendung kam und vor dem Gesetz auf dem Prüfstand war, so liegt Pöchhackers Schlussfolge-

¹² Vgl. Pöchhacker, 2005, S. 2 f.

¹³ Filmzitat vom Verteidiger, Operation Spring, 2005.

nung nahe, dass die Polizei von dem hinzugezogenen Dolmetscher offenbar das geliefert bekam, "was bestellt war".¹⁴ Betrachtet man die Wahl des Dolmetschers, die Möglichkeit der Befangenheit aufgrund seiner politischen Funktion und die arbeitsbedingte "Filterrolle" beim TÜ-Übersetzen, das Arbeitstempo sowie die schwere Kritik an seiner Übersetzung durch externe Expertenmeinungen, so kommen nicht nur Zweifel an seiner Professionalität und der Richtigkeit seiner Übersetzung auf, sondern auch an der Professionalität des Auftraggebers. Aus translationswissenschaftlicher und berufsethischer Sicht stellt sich hier die Frage, ob bzw. inwieweit der Auftraggeber über die Auftragsbedingungen und den Auftrag selbst bestimmen darf, d.h. inwieweit er Einfluss auf die Qualität des Translats nehmen darf. Diese Fragestellung, speziell das Dolmetschen im juristischen, polizeilichen Kontext betreffend, wurde bislang in der TW vollkommen vernachlässigt und wird im weiteren Verlauf der Arbeit aufgegriffen. Operation Spring ist ein Beispiel aus der Berufspraxis für fehlende Auseinandersetzung der Justiz mit Übersetzungsbelangen und -kritik. So ist an dieser Stelle ebenfalls zu fragen, ob eine kritische Auseinandersetzung mit Dolmetsch- bzw. Übersetzungsqualität in der Praxis tatsächlich ausbleibt. Dies soll vor allem im zweiten Teil der Arbeit untersucht werden. Vorab erfolgt eine kurze Darstellung der Rahmenbedingungen des Polizeidolmetschens und der Qualifizierung von Dolmetschern in der Bundesrepublik Deutschland.

2. Rahmenbedingungen des Polizeidolmetschens in Deutschland und zur Kernproblematik des Einsatzes unqualifizierter Dolmetscher

Von den Berufsverbänden¹⁵ wird stark kritisiert, dass in der Justiz, vor allem für die Polizei, zunehmend Laien-Dolmetscher zum Einsatz kommen, die im Gegensatz zu allgemein beeidigten Dolmetschern¹⁶ nicht über die erforderlichen

¹⁴ Pöchhacker, 2005, S.2.

¹⁵ Stellvertretend werden hier genannt: ADÜ NORD, ATICOM, BDÜ, VÜD, etc.

¹⁶ Allgemein beeidigt ist gleich allgemein vereidigt oder öffentlich bestellt. Die Begriffsvielfalt rührt aus unterschiedlichen Regelungen der einzelnen Bundesländer. Nachfolgend wird der Termini allgemein beeidigt synonym für die restlichen Bezeichnungen verwandt.

Sprach- Dolmetsch-, und Sachkompetenzen verfügen. Dazu zählen Personen ohne einen entsprechenden akademischen Abschluss bzw. eine staatliche Prüfung als Dolmetscher und/oder Übersetzer, andere akademische Berufsgruppen (Pädagogen, Mediziner, Rechtsanwälte, Ingenieure) oder auch Personengruppen ohne einschlägige Mindestqualifikationen (Spätaussiedler, Hausfrauen, Studenten).¹⁷ In diesem Zusammenhang werden als Praxisbeispiele sogar ausländische Studenten ohne Arbeitserlaubnis genannt, die durch Vermittlung über Dolmetschagenturen für die Polizei tätig werden, sowie nebenberuflich Tätige, aber auch Personen aus dem Milieu der Beschuldigten, Asylbewerber und gar Straftäter.¹⁸ Diese Beobachtung geht einher mit den Ergebnissen der CI-Forschung, wo Hausfrauen, Studenten, Rentner, Freunde und Familienangehörige vom Bedarfsträger¹⁹ am häufigsten als Beispiel für den unqualifizierten Dolmetscher auftreten.

Verbandsvertreter sowie beeidigte Gerichtsdolmetscher stellen unbeeidigte Dolmetscher und Übersetzer dem Unausgebildeten gleich und argumentieren, dass gerade unbeeidigte Dolmetscher aufgrund der fehlenden Qualifikationen nicht die nötige Fachkompetenz mitbringen und so die entsprechende Translatqualität nicht gewährleisten können. So herrscht unter Vertretern verschiedener Berufsverbände und beeidigten Dolmetschern zumindest in dem Punkt der Konsens, dass der Einsatz von nicht ausgebildeten Dolmetschern und Übersetzern im Vergleich zu ausgebildeten Fachkräften eine höhere Gefahr birgt, dass der "Dolmetscher"

- eine fehlerhafte Verdolmetschung bzw. Übersetzung liefert
- und bereit ist, zu Dumping-Preisen zu arbeiten.

Konkret heißt das für das Einsatzfeld Polizei, dass es Laien-Dolmetschern und Übersetzern an kriminalistischer Sachkompetenz mangelt und sie zum Beispiel

¹⁷ Vgl. Piprek, Email, s. Anh. 2, Istomina 2000, S. 3.

¹⁸ Vgl. Istomina, 2000, S. 3.

¹⁹ Unter Bedarfsträger wird Beschuldigter, Zeuge, Betroffener, Geschädigter verstanden, d.h. jene Person, die mit der Justiz, Behörden oder anderen staatlichen Institution in Kontakt tritt und aufgrund nicht ausreichender bzw. fehlender Deutschkenntnisse auf einen Dolmetscher angewiesen ist.

durch ihr ungeschicktes Verhalten das Vertrauen der Beschuldigten verspielen und gar wichtige Aussagen oder Geständnisse verhindern.²⁰

Die Behörden nehmen öffentlich keine Stellung dazu, scheinen jedoch unter dem Kostendruck Sparmaßnahmen bei den Dolmetscherausgaben zu ergreifen. Dies zeichnet sich durch sogenannte Exklusiv- oder Rahmenverträge zwischen einzelnen Behörden und Dolmetscherbüros bzw. Sprachmittlern ab, die in Anlehnung an § 14 des JVEG mit der gesetzlichen Vertragsfreiheit begründet werden. Laut BDÜ liegen die Stundensätze bei diesen Rahmenverträgen teilweise bei 50% des Satzes nach JVEG, gelegentlich auch darunter.²¹ Die Verbände sprechen in diesem Zusammenhang von "Auftragsmakeln"²² und fordern geschlossen, die Vermittlung von Dolmetschern in diesem Bereich unterbinden zu lassen. Sie argumentieren, dass gerade durch die Vermittlung unqualifizierte Personen verstärkt zum Einsatz kommen und aufgrund der fehlenden professionellen Dolmetschleistung den Betroffenen ihr Grundrecht auf Gleichheit vor dem Gesetz und ein faires Verfahren nicht gewährt wird. Damit stehe die Praxis der regelmäßigen Hinzuziehung von Nicht-Profis im Widerspruch zu der EMRK oder anderen internationalen Bestimmungen. Die Verbände fordern geschlossen von den Polizeibehörden den ausschließlichen Einsatz von allgemein beeidigten Dolmetschern, d.h. ausgebildeten und geprüften Dolmetschern, und ihre Honorierung nach dem JVEG mit einem Stundensatz in Höhe von 55 Euro. Der BDÜ hat diesbezüglich einen Offenen Brief an die Abgeordneten des Europaausschusses des Deutschen Bundestags verfasst,²³ die zuvor einen Antrag gestellt hatten, dass alle ihnen vorliegenden und entscheidungsrelevanten Dokumente auf Deutsch vorliegen müssen. Der BDÜ fordert öffentlich, dass dieses Recht auf alle Bürger ausgeweitet wird und jeder der deutschen Sprache Unkundige im Kontakt mit Behörden, Polizei oder Gerichten Anspruch auf einen professionellen Dolmetscher oder Übersetzer haben sollte.

²⁰ Vgl. Istomina, 2000, S. 1.

²¹ Vgl. Golms, 2008, S. 2.

²² Vgl. URL 6b.

²³ *Offener Brief des BDÜ – Professionelle Übersetzungen für jeden Bürger* gerichtet an Abgeordnete Krichbaum und Bodewig des Europaausschusses des Deutschen Bundestags, unterschrieben vom BDÜ-Präsidenten Johann J. Amkreutz, und Vizepräsidentin Antje Kopp, 22.09.2008. Vgl. Amkreutz/ Kopp, 2008.

Seit Mitte der 90er Jahre ist in der Presse eine Reihe von Zeitungsartikeln zu dieser Problematik erschienen. Sami Sauerwein²⁴ verweist in diesem Zusammenhang auf die vorhandenen Zeitungsberichte aus dem Zeitraum 1996-2003.²⁵ Parallel dazu erfolgte eine kritische Auseinandersetzung mit der Problematik durch einzelne beeidigte Dolmetscher in Erfahrungsberichten oder praxisrelevanten Arbeiten.²⁶ Stellvertretend für diese Reihe steht der Artikel Wenn Laien Dolmetschen von Irina Istomina,²⁷ der damaligen Vorsitzenden des Vereins der beeidigten Dolmetscher und Übersetzer in Leipzig e. V., die besonders die Probleme bei der Hinzuziehung von unqualifizierten Dolmetschern sowie deren Folgen deutlich macht. Istomina²⁸ stellt fest, dass die Kritik der Sachkundigen aus dem ersten Artikel der Reihe auch vier Jahre später nichts an Aktualität eingebüßt hat und unprofessionelle Sprachmittler für polizeiliche Ermittlungen weiterhin "mehr oder weniger" in jedem Bundesland hinzugezogen werden. Sieben Jahre später ist das Thema weiterhin aktuell: Die Augsburgische Allgemeine schreibt, dass erfahrene qualifizierte Polizeidolmetscher aufgrund der immer schlechter werdenden Arbeitsbedingungen und "miserablen" Bezahlung ihre langjährige Tätigkeit aufgeben, während der BDÜ weiterhin beklagt, dass die Polizei zunehmend auf nicht beeidigte Dolmetscher zurückgreift und dadurch der "graue Markt" wächst.²⁹ Bis heute ist der Standard der Qualitätssicherung nicht zufriedenstellend, wie allein an den Forderungen des offenen Briefes des BDÜ vom 22.09.2008 zu erkennen ist, oder der Tatsache, dass sich im April 2009 qualifizierte Dolmetscher und Übersetzer in den Bereichen Justiz und Inneres zu einer Interessengemeinschaft³⁰ zusammenschlossen, mit dem Ziel, der "Entprofessionalisierung" des Berufsstandes entgegenzuwirken und eine hohe

²⁴ Vgl. Sami Sauerwein, 2006, S. 8.

²⁵ *Der Spiegel*, Nr. 23/96, "Falsch übersetzt", *Süddeutsche* 23.9.99, *TAZ* 4.8.99 und 3.11.99, *Saarbrückener Zeitung* 14.11.00, *Saale Zeitung* 20.11.00, *NZZ online* 3.11.01, *Hamburger Abendblatt online* 22.4.03.

²⁶ Vgl. Pöllabauer, 2005, S. 25 ff.; siehe auch: Jogerst, 1996; Ackermann, 1996; Ledesma, 2002.

²⁷ Erschienen in *Deutsche Polizei*, 12/2000, online zugänglich auf URL 15.

²⁸ Vgl. Istomina, 2000, S. 1.

²⁹ Vgl. Horsten, Christina (2007); Wenig Geld, Harter Alltag: Polizei-Dolmetscher im Frust In: *Augsburger Allgemeine*, 13.11.2007, Nr. 261.

³⁰ Interessengemeinschaft Bundesdeutscher Gerichtsdolmetscher (IGBG), Vgl. URL 6.

Qualität der Rechtspflege bundes- und EU-weit sicherzustellen. Der IGBG bezeichnete die aktuelle berufliche Situation der für die Bereiche Justiz und Inneres tätigen, akademisch ausgebildeten bzw. staatlich geprüften Dolmetscher und Übersetzer in der Bundesrepublik Deutschland als "äußerst unbefriedigend" und sah die Erarbeitung eines fachlichen und persönlichen Mindestanforderungsprofils für Gerichtsdolmetscher und -übersetzer für ihren Einsatz in den Bereichen Justiz und Inneres in der BRD als längst "überfällig".³¹ Wenn also die Einführung von Qualitätsstandards bereits als notwendig erkannt wurde und von Fachkundigen und Betroffenen gefordert wird, stellt sich die Frage, warum diese weiterhin ausbleibt. Ist womöglich die Zahl der Personen, um die es sich hier handelt, so verschwindend gering, dass keine Maßnahmen ergriffen werden?

2.1 Der Bedarf an Dolmetschern im Ermittlungs- und Gerichtsverfahren

Der Bedarf an Dolmetschern in der kriminalistischen Ermittlungsarbeit ist vorhanden, auch wenn nach Angaben der polizeilichen Kriminalstatistik³² der Tatverdächtigenanteil von nichtdeutschen Tatverdächtigen³³ seit 1993 kontinuierlich sinkt.³⁴ 2009 wurden in Deutschland 6.054.330 (2008: 6.114.128) Straftaten polizeilich registriert, davon betrug, laut Statistik, die Zahl nichtdeutscher Tatverdächtiger 480.159, d.h. 21,3%.³⁵ Im Vergleich zum Vorjahr ist die Tatverdächtigenzahl um 0,4% gestiegen; 1993 betrug sie noch 33,6%.

³¹ Vgl. URL 6.

³² Die folgenden Angaben wurden der PKS Berichtsjahr 2009 entnommen, wenn nicht anders angegeben; online verfügbar auf der Seite des BKA, URL 16a.

³³ Nichtdeutsche Tatverdächtige sind Personen ausländischer Staatsangehörigkeit, Staatenlose und Personen, bei denen die Staatsangehörigkeit ungeklärt ist. Personen, die sowohl die deutsche als auch eine andere Staatsangehörigkeit besitzen, zählen als Deutsche. Vgl. URL 16a, S. 21.

³⁴ Der bis 1993 gestiegene und ab 1994 rückläufige Anteil der Nichtdeutschen an den Tatverdächtigenzahlen wird unter anderem auf demografische Einflüsse zurückgeführt. Vgl. PKS 2009 – IMK Kurzbericht des BKA: URL 16b, S. 29.

³⁵ Zur besseren Vergleichbarkeit mit den Zahlen 2008 ist diese Angabe nach der alten Zählung, als Tatverdächtige, die in mehreren Bundesländern auffällig geworden sind, mehrfach gezählt wurden. Durch die Umstellung der Datenanlieferung der Bundesländer an das Bundeskriminalamt auf Einzeldatensätze wird ab 2009 eine "echte" Tatverdächtigenzählung auf Bundesebene durchgeführt; d.h. in meh-